

Sehr geehrte Damen und Herren,
die Bundesregierung war im Jahr 2012 recht fleißig mit der Steuergesetzgebung. Doch in Anbetracht der anstehenden Bundestagswahl hat der Bundesrat die Regierung auflaufen lassen: Einige Änderungsgesetze wurden im Vermittlungsausschuss geschröpft, manche sind ganz gescheitert. In den Artikeln 01/13 und 10/13 verschaffen wir Ihnen einen Überblick. Wichtig für die Praxis sind die Änderungen zu den Mini-Jobs, sehen Sie dazu den ausführlichen Artikel 05/13 auf Seite 3.

- **01/13 Steuergesetzgebung:** Bundesrat lässt Steuergesetze auf Grund laufen
- **02/13 Agrardiesel:** Vereinfachter Antrag für 2012
- **03/13 Jagdverpachtung:** Umsatzsteuer auf Pachteinnahe?
- **04/13 Unternehmensstruktur:** Neue Möglichkeiten bei Umstrukturierung
- **05/13 Minijobs ab 2013:** Neuregelungen und Gestaltungen
- **06/13 Altverluste aus Wertpapieren:** Nur noch bis Ende 2013 nutzbar!
- **07/13 Minijob im Privathaushalt:** Neues Haushaltsscheckverfahren ab 2013
- **08/13 Elektronische Steueranmeldung:** Nur noch mit Authentifizierung
- **09/13 Kindergeld:** Auch für verheiratete Kinder?
- **10/13 Gebäudesanierung:** Steuerförderung ist gescheitert



Steuergesetzgebung:

01/13

Bundesrat lässt Steuergesetze auf Grund laufen

Bei dem Hin und Her der Steuergesetzgebung zwischen Bundesrat und Bundestag haben selbst manche Fachleute die Übersicht verloren. Wir möchten Ihnen daher nachfolgend einen Überblick zum aktuellen Stand der Gesetzgebung bei Drucklegung der Steuerinformation geben.

Jahressteuergesetz 2013

Das Jahressteuergesetz 2013 ist vollends gescheitert. Darin waren Vorhaben, wie die Unterbindung von Gestaltungen zur Erbschaftsteuer (Cash-GmbH) und zur Verkürzung der Aufbewahrungspflichten von Steuerunterlagen enthalten.

Einige Details müssen aus europarechtlichen Gründen zwingend umgesetzt werden. Dafür wird man jetzt einen neuen Anlauf starten. Zu den zwingend umzusetzenden Details gehört die Verpflichtung, für umsatzsteuerliche Zwecke eine Abrechnung deutlich als „Gutschrift“ zu bezeichnen, wenn sie vom Leistungsempfänger erstellt wird (z.B. die Milchgeld- oder Getreideabrechnung). Wann diese Verpflichtung in Kraft tritt, ist derzeit ungewiss – schon jetzt darauf umzustellen, kann nicht schaden. Wir halten Sie auf dem Laufenden.

Progressionsmilderung

Das „Gesetz zum Abbau der kalten Progression“, mit dem die Steuerprogression in Zukunft an die Inflation angepasst werden sollte, ist im Vermittlungsausschuss gründlich gerupft worden. Übrig geblieben ist einzig die Anhebung des Grundfreibetrages

für jeden Steuerpflichtigen von 8.004 € im Jahr auf 8.130 € in 2013 und 8.354 € ab 2014 – eine Steuerminderung von maximal 150 € im Jahr.

Reisekosten ab 2014

Durch den Vermittlungsausschuss geschafft hat es die Reform der steuerlichen Behandlung der Reisekosten (z.B. Verpflegungsmehraufwendungen und Fahrtkosten auf Dienst- und Geschäftsreisen). Die Neuordnung hat für die Praxis große Bedeutung, gilt aber erst ab dem Jahr 2014. Wir werden darüber zum Jahresende umfassender berichten, wenn die Details der Änderungen bekannt sind.

Entlastungen für das Ehrenamt

Das Gesetz zur Stärkung des Ehrenamts war zur Drucklegung der Steuerinformation noch nicht durch den Bundestag verabschiedet. Das Gesetz geht auf eine Anregung des Bundesrates zurück, dementsprechend wird er es nicht scheitern lassen. Enthalten ist z.B. die Anhebung der Übungsleiterpauschale von 2.100 € auf 2.400 € im Jahr und der Ehrenamtspauschale von 500 € auf 720 € im Jahr ab dem Jahr 2013.

Die Frist der Verwendung von Spendenmitteln gemeinnütziger Vereine soll um ein Jahr verlängert werden. Außerdem soll die Haftung von Ehrenamtlichen für die ordnungsgemäße Verwendung der Spenden eingeschränkt werden. Wir werden berichten.



Agrardiesel:

02/13

Vereinfachter Antrag für 2012

Für das Antragsjahr 2012 wurde ein vereinfachter Agrardieselantrag (Formular 1142) eingeführt. Der Antrag hat nur noch zwei Seiten und kann von allen Betrieben genutzt werden, – die schon im Vorjahr einen Antrag abgegeben haben und – bei denen sich weder Betriebsart noch Personenkreis geändert hat.

Formular 1143 nur nach Aufforderung

Auf der Internetseite des Zolls findet man zusätzlich ein Formular 1143 „Ergänzende Angaben zum vereinfachten Agrardieselantrag“. Dieses Formular muss nur abgegeben werden, wenn das Hauptzollamt dazu auffordert – dazu zwingt das Erfassungsprogramm den Zollmitarbeiter in bestimmten Fällen.

Aufpassen bei Betriebsübergabe

Hat im Jahr 2012 der Bewirtschafter gewechselt, weil der Betrieb innerhalb des Jahres z.B. verpachtet, übergeben oder in eine Personengesellschaft eingebracht wurde, muss jeder Bewirtschafter einen eigenen Antrag stellen.

Beispiel: Der Betrieb wurde am 01.07.2012 vom Vater an den Sohn verpachtet. Der Vater stellt einen Antrag für den Dieserverbrauch vom 01.01. bis 30.06. und der Sohn vom 01.07. bis 31.12.. Der Vater kann den vereinfachten Antrag nutzen, da er schon für 2011 einen Antrag gestellt hatte. Der Sohn ist Erstantragssteller und muss den Regelantrag (Formular 1140) verwenden.

Antragsfrist beachten

Antragsfrist für 2012 ist der 30.09.2013 (Eingang beim Hauptzollamt). Das gilt auch für den Kurzantrag nach elektronischer Übermittlung. Die Zollmitarbeiter arbeiten „vom Haufen herunter“ – je eher der Antrag eingeht, je eher gibt es Geld.

www.zoll.de, Suchbegriff „Agrardiesel“

Jagdverpachtung:

03/13

Umsatzsteuer auf Pachteinahme?

Die meisten Landwirte sind nach dem Bundesjagdgesetz Mitglied einer Jagdgenossenschaft. Dann unterliegen weder die Verpachtung der Jagd durch die Jagdgenossenschaft noch deren Ausschüttungen an die Mitglieder der Umsatzsteuer.

Eigenjagdverpachtung

Verpachtet ein Landwirt hingegen einen Eigenjagdbezirk, ist die Verpachtung umsatzsteuerpflichtig. Aus der Pacht müssen 19 % Umsatzsteuer herausgerechnet und an das Finanzamt abgeführt werden. Das gilt auch dann, wenn für den landwirtschaftlichen Betrieb die Umsatzsteuerpauschalierung angewendet wird.

Umsatzsteuer fällt nicht an bei umsatzsteuerlichen Kleinunternehmern (Vorjahresumsatz unter 17.500 €).

Wird ein Eigenjagdbezirk einschließlich der dazugehörigen Flächen verpachtet, ist Verpachtung des Jagdrechtes wie die der Flächen umsatzsteuerfrei.

OFD Niedersachsen vom 02.11.2012 S 7106-62-St 171

Unternehmensstruktur:

04/13

Neue Möglichkeiten bei Umstrukturierung

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat Ende letzten Jahres einige Urteile gefällt, die eherne Grundsätze über Bord geworfen – und damit die Tür zu einem Strauß von Gestaltungsmöglichkeiten aufgestoßen haben. Die Finanzverwaltung ist in heller Aufregung und hadert mit sich, ob sie die Urteile umsetzt oder die Folgen daraus irgendwie wieder einfängt. Damit zu gestalten wäre also aktuell noch risikoreich. Trotzdem möchten wir Ihnen die denkbaren Möglichkeiten nicht vorenthalten.

Beispiel 1: Landwirt Schmidt hat neben seinem landwirtschaftlichen Betrieb eine Beteiligung an einer gewerblichen Biogasanlagen-KG (= Personengesellschaft). Diese betreibt er gemeinsam mit seinem Sohn. In das Gesellschaftsvermögen der KG möchte er einen Teleskoplader aus dem ldw. Betrieb – Buchwert 28.000 € – einbringen. Der Verkehrswert beträgt 50.000 €. Vater Schmidt bekommt kein Geld, die KG soll aber das Darlehen für den Lader übernehmen, das noch mit 30.000 € valutiert.

Folge: Die Einbringung in die KG gegen Darlehensübernahme wirkt steuerlich wie ein Verkauf.

Bisherige Regelung: Die Veräußerung wurde im Verhältnis Entgelt zu Verkehrswert in zwei Teile aufgeteilt:

Darlehensübernahme (= Entgelt) 30.000 € zu Verkehrswert 50.000 € = 60 %. Zu 60 % liegt ein steuerpflichtiger Verkauf vor, daher darf nur 60 % des Buchwertes abgezogen werden. Es ergäbe sich ein steuerpflichtiger Gewinn beim Vater von: Entgelt 30.000 € ./ Buchwert 16.800 € (28.000 € x 60 %) = 13.200 €. Die übrigen 40 % wären unentgeltlich, d.h. 40 % des Buchwertes führt die KG fort.

Der BFH hat diese Aufteilung nun abgelehnt: Er behandelt den Vorgang einheitlich und zieht vom Entgelt aus der Darlehensübernahme den vollen Buchwert ab, der Gewinn beträgt nur noch 30.000 € ./ 28.000 € = 2.000 €.

Beispiel 2: Landwirt Huber hat zwei Söhne mit landwirtschaftlicher Ausbildung. Beide sollen nun jeweils eine Hälfte des bisher einheitlich bewirtschafteten Betriebes übertragen bekommen. Das würde jedoch zur steuerpflichtigen Aufdeckung aller stillen Reserven führen, denn die steuerneutrale Fortführung der Buchwerte ist nur zulässig, wenn der gesamte Betrieb an einen Übernehmer übertragen wird.

Der BFH hat folgende Gestaltung eröffnet: Im ersten Schritt gründet der Vater mit Sohn 1 eine GbR. Dieser überlässt er die eine Hälfte des Betriebes. Im zweiten Schritt überträgt er den verbliebenen Restbetrieb im Ganzen auf Sohn 2. Nach einer gewissen Zeit überträgt Vater Huber als dritten Schritt an Sohn 1 seinen Anteil an der GbR und das gewünschte Ergebnis ist erreicht: Beide Söhne haben ohne Steuerfolgen ihren Anteil am Betrieb.

Die spannende Frage beim Beispiel 2 ist insbesondere, wann der Vater den dritten Schritt machen kann, so dass auch Sohn 2 zu seinem Eigentum kommt.

Die Gestaltungsmöglichkeiten sind vielfältig. Die Fachdiskussion darüber ist in vollem Gange, wir werden davon berichten.

BFH-Urteile vom 21.06.2012 IV R 1/08, vom 02.08.2012 IV R 41/11 sowie vom 19.09.2012 IV R 11/12



Minijobs ab 2013: Neuregelungen und Gestaltungen

05/13

Seit dem 01.01.2013 haben sich die Regelungen für die geringfügigen Beschäftigungen, die sogenannten Minijobs geändert. Daraus ergeben sich neue Anforderungen, aber auch Möglichkeiten. Leider wird es wieder einmal auch komplizierter.

Betragsänderungen

Die Minijob-Grenze wird von 400 € auf 450 € Arbeitslohn im Monat angehoben. Wie bisher geht es um den steuerpflichtigen Arbeitslohn: Zusätzliche lohnsteuerfreie Zahlungen, z.B. steuerfreie Reisekostenerstattungen oder Einzahlungen in eine betriebliche Altersversorgung zählen nicht zum Arbeitslohn.

Auch die Grenze für die Familienversicherung in der Krankenversicherung wurde im Falle eines Minijobs auf 450 € angehoben. Wird die Minijob-Grenze voll ausgeschöpft, führt jedoch jeder zusätzliche Euro Einkünfte (z.B. aus Kapitalvermögen oberhalb des Sparerpauschbetrages) zur Krankenversicherungspflicht.

Kosten des Minijobs

Für Minijobs sind unverändert folgende 30 % Pauschalbeiträge an die Knappschaft Bahn See abzuführen: 15 % Rentenversicherung, 13 % Krankenversicherung und 2 % Lohnsteuer. Dazu kommen 0,99 % Umlagen (U1, U2, U3) sowie ggf. Beiträge zur Berufsgenossenschaft.

Die Beiträge sind Betriebsausgabe, die Besteuerung ist beim Arbeitnehmer mit der pauschalen Lohnsteuer abgeschlossen.

Beispiel: Beschäftigung der Ehefrau im landwirtschaftlichen Betrieb des Ehemannes mit 450 € im Monat.

Auswirkung: Es entstehen folgende monatliche Abgaben, die als Betriebsausgaben abgezogen werden: $450 \text{ €} \times 30,99 \% = 139,46 \text{ €}$. Bei einem Grenzsteuersatz bei der Einkommensteuer von z. B. 30 % ergibt sich daraus eine Steuerminderung von $(450 \text{ €} + 139,46 \text{ €}) \times 30 \% = 176,84 \text{ €}$.

Neu: Rentenversicherungspflicht

Geändert wurde ab 2013 der Grundsatz:

- Bisher waren Minijobs versicherungsfrei, der Minijobber konnte die RV-Versicherungspflicht beantragen.
- Ab 2013 aufgenommene Minijobs sind rentenversicherungspflichtig, der Minijobber kann sich auf Antrag befreien lassen.

Ohne Befreiungsantrag muss – auf Kosten des Arbeitnehmers – der Arbeitgeber die Differenz zwischen dem Pauschalbeitrag von 15 % und dem vollen Beitragssatz von derzeit 18,9 % – also 3,9 % – vom Arbeitslohn einbehalten und an die Knappschaft Bahn See abführen. Bei einem Arbeitslohn unter 175 € ist der Mindestbeitrag derzeit 33,08 €.

Die Versicherungspflicht ist durchaus interessant. Auch wenn die resultierende Rentenerhöhung überschaubar ist – mit den

Beiträgen kann jedoch für wenig Geld der Anspruch begründet werden, z.B.

- auf eine Erwerbsminderungsrente (60 Monate Beiträge und 36 Monate Pflichtbeiträge in den letzten 5 Jahren),
- auf eine Umschulung (6 Monate in den letzten 2 Jahren),
- auf Reha-Maßnahmen oder
- auf Zulagenbegünstigung bei der Riesterreente.

Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht

Der Befreiungsantrag ist schriftlich beim Arbeitgeber zu stellen. Der meldet die Befreiung dann elektronisch an die Knappschaft Bahn See. **Wichtig:** Den Befreiungsantrag muss der Sozialversicherungsprüfer in den Lohnunterlagen des Arbeitgebers finden können! Die Befreiung ist für die Dauer des Minijobs bindend. Ein Antragsmuster kann zusammen mit einem Merkblatt über die möglichen Folgen einer Befreiung im Download-Center unter www.minijob-zentrale.de heruntergeladen werden.

Alt-Minijobs weiterhin versicherungsfrei

Hat ein Minijob schon im Jahr 2012 bestanden und wurde nicht die Versicherungspflicht beantragt, bleibt der Minijob rentenversicherungsfrei – ein Befreiungsantrag ist nicht erforderlich.

Hinweis: Ist unklar, ob es sich um einen alten oder neuen Minijob handelt weil z.B. die Beschäftigung nur in der Erntezeit erfolgt, sollte vorsichtshalber ein Befreiungsantrag gestellt werden, sofern keine Rentenversicherungspflicht gewünscht ist.

Achtung: Wird der Lohn für einen bestehenden Minijob ab 2013 auf über 400 € im Monat angehoben, führt das zur Versicherungspflicht! Es muss dann ggf. ein Befreiungsantrag gestellt werden.

Sonderregelung für Alt-Jobs über 400 € bis 450 €

Bestehende Beschäftigungen mit einem regelmäßigen Arbeitslohn über 400 bis 450 € bleiben über den 31.12.2012 hinaus bis zum 31.12.2014 sozialversicherungspflichtig. Der Arbeitnehmer kann jedoch einen Befreiungsantrag für die Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung stellen. Die Befreiungsmöglichkeit von der Rentenversicherung besteht hier erst ab 01.01.2015.

Alterskassenbefreiung durch Minijob

Landwirte sowie deren Ehegatten und mitarbeitende Familienangehörige können sich bei einem regelmäßigen Arbeitseinkommen von über 4.800 € im Jahr – also 400 € im Monat – von der Beitragspflicht in der landwirtschaftlichen Alterskasse befreien lassen. Dafür reicht ab 2013 ein unbefristeter Minijob mit einem Arbeitslohn von über 400 € im Monat aus, selbst wenn die Befreiung von der Rentenversicherung gewählt wird.

Aber Vorsicht: Lassen Sie sich sorgfältig beraten, welche Folgen ein Abschied von der Alterskasse für Sie hat.

www.minijob-zentrale.de





Altverluste aus Wertpapieren : 06/13 Nur noch bis Ende 2013 nutzbar!

Altverluste aus Wertpapiergeschäften können nur noch mit bis zum 31.12.2013 realisierten Gewinnen aus Wertpapiergeschäften verrechnet werden.

„Altverluste“ sind Verluste aus dem Verkauf von Wertpapieren, die vor dem 01.01.2009 angeschafft wurden (in Ausnahmefällen auch noch in 2009) und innerhalb eines Jahres veräußert wurden. Über diese Verluste liegt ein Feststellungsbescheid des Finanzamtes vor.

Bank mit einbinden

Um die Altverluste steuerlich nutzbar zu machen, gibt es verschiedene Strategien, die mit ihrer Bank besprochen werden sollten. Je früher Sie handeln, desto höher sind die Chancen, mit den Verlusten noch Steuern zu sparen.

Nach 2013 sind die Verluste nur noch mit Spekulationsgewinnen aus anderen Wirtschaftsgütern wie Edelmetallen oder Gebäuden verrechenbar.

Sprechen Sie uns gegebenenfalls frühzeitig an.

§ 52a Abs. 11 S. 11 EStG

Minijob im Privathaushalt: Neues 07/13 Haushaltsscheckverfahren ab 2013

Bei Minijobs in Privathaushalten ist das Haushaltsscheckverfahren anzuwenden. Auch hier ist die Verdienstgrenze von 400 € auf 450 € im Monat gestiegen. Die Abgaben bei Minijobs in Privathaushalten betragen insgesamt 14,44 % des Bruttolohns (5 % RV, 5 % KV, 2 % LSt, 0,84 % U1 und U2, 1,6 % BG). Die Beitragsanmeldung erfolgt über den sogenannten Haushaltsscheck.

Ab 2013 gibt es zwei Arten von Haushaltsschecks:

- Die Version 05 gilt für Beschäftigungen, die schon im Jahr 2012 bestanden haben und 2013 weitergeführt werden.
- Die Version 06 gilt für Beschäftigungen, die 2013 neu aufgenommen werden oder wenn der Lohn einer seit 2012 bestehenden Beschäftigung auf über 400 € im Monat angehoben wird.

Wie bei anderen „Neu-Minijobs“ (siehe Artikel auf Seite 3), gilt auch hier, dass eine ab 2013 begonnene Beschäftigung grundsätzlich rentenversicherungspflichtig ist. Der Arbeitnehmer hat auch hier die Möglichkeit, sich befreien zu lassen. Da beim Haushaltsscheckverfahren nur 5 % pauschaler Rentenversicherungsbeitrag anfällt, muss der Arbeitgeber im Fall der Rentenversicherungspflicht 13,9 % des Arbeitslohns (Differenz zum Regelbeitragssatz 18,9 %) für den Arbeitnehmer einbehalten und an die Knappschaft Bahn See abführen. Wird die Beschäftigung über das Haushaltsscheckverfahren ordnungsgemäß abgewickelt, kann die Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen von 20 % der Gesamtkosten, maximal 510 € in Anspruch genommen werden.

www.minijob-zentrale.de, § 35a Abs. 1 EStG

Hinweis:

Trotz sorgfältiger Bearbeitung kann für den Inhalt der Beiträge keine Haftung übernommen werden.

Elektronische Steueranmeldung: 08/13 Nur noch mit Authentifizierung

Ab 01.09.2013 ist die elektronische Abgabe von Steueranmeldungen wie Umsatzsteuervoranmeldung, Lohnsteueranmeldung und Zusammenfassende Meldung bei steuerfreien Lieferungen in das EU-Ausland nur noch mit einer sogenannten „Authentifizierung“ möglich. Das sollte ursprünglich schon ab Januar gelten – es wurde aber eine Übergangsfrist bis einschließlich August eingeräumt.

Wenn Sie entsprechende Meldungen selbst einreichen, sollten Sie sich rechtzeitig mit der Registrierung befassen. Das Verfahren ist auf der Internetseite www.elster.de beschrieben. Bei Bedarf unterstützen wir Sie gern.

www.elster.de

Kindergeld: 09/13 Auch für verheiratete Kinder?

Für volljährige Kinder bis zum Alter von 25 Jahren gibt es nur unter bestimmten Voraussetzungen Kindergeld, z.B. wenn sie sich in Berufsausbildung befinden. Auf die eigenen Einkünfte der Kinder kommt es seit dem Jahr 2012 nicht mehr an.

Ist das Kind verheiratet und hat der Ehegatte eigene Einkünfte, lehnt die Familienkasse bisher Kindergeldanträge ab, weil die Eltern nicht mehr unterhaltsverpflichtet sind. Das hat ein Finanzgericht jetzt anders gesehen. Nach seiner Auffassung kommt es ab 2012 auch nicht mehr auf die eigenen Einkünfte des Ehegatten des Kindes an.

Das Urteil wird voraussichtlich noch durch den Bundesfinanzhof (BFH) überprüft. Trotzdem sollte in entsprechenden Fällen vorsorglich Kindergeld beantragt und gegen eine dann erfolgende Ablehnung Einspruch eingelegt werden. So sichern Sie sich die Vorteile aus einem positiven Urteil des BFH.

FG Münster, Urteil v. 30.11.2012, 4 K 1569/12 Kg, Revision zugelassen

Gebäudesanierung: 10/13 Steuerförderung ist gescheitert

Über ein Jahr wurde im Vermittlungsausschuss verhandelt. Nun ist die steuerliche Förderung für Maßnahmen zur energetischen Gebäudesanierung für selbstgenutzte und vermietete Wohnungen endgültig gescheitert.

Alternativprogramm

Die Bundesregierung will jetzt die schon vorhandenen Zuschussprogramme der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) für 8 Jahre um 300 Mio € im Jahr aufstocken. Das soll schon für Maßnahmen ab 2013 gelten. Einzelmaßnahmen an vor 1995 errichteten Häusern wie der Austausch von Fenstern oder Heizungen sollen mit 10 % der Kosten, maximal 5.000 € gefördert werden. Die Komplettanierung zum „KfW-Effizienzhaus“ soll mit bis zu 18.750 € gefördert werden. Die Antragstellung erfolgt direkt bei der KfW.

Das Programm war bei Drucklegung der Steuerinformation noch nicht verabschiedet – verfolgen Sie die Berichterstattung in den Medien.

www.bmvbs.de, www.kfw.de